

Herford, den 13. Mai 2020

Informationen durch die Schulleitung

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in der letzten Woche hat sich mit der 20. Schulmail einige Klarheit über die Verfahrensweise zum Präsenzunterricht bis zu den Sommerferien ergeben. Darüber hinaus wurde am 1. Mai die „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG“ veröffentlicht. Die Tage des Präsenzunterrichts der einzelnen Jahrgangsstufen sind seit gestern auf der Homepage veröffentlicht und die Stundenpläne werden in Kürze über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen verschickt. Ebenso werden die jeweils gültigen Hygienepläne zur Verfügung gestellt.

- Trotz des einsetzenden Präsenzunterrichts werden nicht alle Fächer unterrichtet werden und die Beschulung erfolgt nach Jahrgangsstufen rollierend. Das bedeutet, dass sich das digitale Lernen auf Distanz bis zum Schuljahresende fortsetzt. Vor allem die Kolleginnen und Kollegen, die zu Risikogruppen gehören, versorgen ihre Lerngruppen auch weiterhin über den offiziellen Beginn des Präsenzunterrichts hinaus über SdUI mit Aufgaben. Es gibt nur in Einzelfällen Sonderregelungen zu Vertretungsunterricht.
- Die beweglichen Ferientage bleiben bestehen, nur die Abiturklausur in Mathematik wird am Brückentag nach Christi Himmelfahrt (22. Mai) geschrieben.
- Bevor ich auf die Schulrechtsänderungen eingehe, möchte ich eine sehr erfreuliche Information weiter geben: **Frau Möllering** und **Frau Schäffer** sind an unserer Schule fest eingestellt worden. Ich freue mich sehr und gratuliere nochmals herzlich!

1. Schulrechtsänderungen in Kürze:

- Am Ende der Erprobungsstufe ist ausnahmsweise der Schulformwechsel eine Empfehlung, über die die Eltern entscheiden. Die Empfehlung ergeht schriftlich an die Eltern.
- Alle Schülerinnen und Schüler der **jetzigen Jahrgangsstufe 6 bis 8** gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, auch wenn die Leistungsanforderungen für eine Versetzung nicht erreicht sind. Ein Verbleib in der Klassenstufe kann empfohlen werden und die Eltern entscheiden darüber.
- In der Sekundarstufe I werden keine Klassenarbeiten mehr geschrieben. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres beruhen auf der Gesamtentwicklung im Laufe des Schuljahres und unter Berücksichtigung des Halbjahreszeugnisses.
- **Schülerinnen und Schülern der Klasse 9** können auf Wunsch (im Rahmen des Präsenzunterrichts) zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erbringen und sollten diesbezüglich beraten werden. Auch bei Schülerinnen und Schülern der Klasse 9, bei denen im zweiten Halbjahr keine hinreichende Leistungsbewertung herbeigeführt werden kann, ist es möglich, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurück zu greifen. Sollte auch unter diesen Bedingungen keine Versetzung in die Einführungsphase

erreicht worden sein, können Nachprüfungen (auch mehrere) angesetzt werden.

- Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig die Jahrgangsstufe, wird dies nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.
- In den schriftlich gewählten bzw. obligatorischen schriftlichen Grundkursen der **Einführungsphase** sowie den Leistungskursen und schriftlich gewählten Grundkursen der **Q1** kann die Anzahl der Klausuren im zweiten Schulhalbjahr auf **eine** beschränkt und die Klausurdauer verringert werden. Nach einer kurzen Phase des Präsenzunterrichts werden die Klausuren geschrieben und diese beziehen sich auf die bis zum 13. März unterrichteten Inhalte.
- Die zentralen Klausuren der Einführungsphase entfallen. Die Schüler der EF gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Allerdings wird der mittlere Schulabschluss nur dann zuerkannt, wenn die unverändert gültigen Versetzungsanforderungen erfüllt sind. Die Jahrgangsstufenleitung berät in diesen Fällen individuell.
- Sollten im zweiten Halbjahr der Q1 nicht hinreichende Benotungsgrundlagen vorhanden sein, kann auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres zurückgegriffen werden. Dann gelten die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres auch für das zweite Halbjahr. Sollten auf dieser Grundlage Nachprüfungen nötig werden, sind detaillierte Vorgaben zu berücksichtigen. Auf Antrag kann die Q1 wiederholt werden, auch wenn die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind. Eine verpflichtende Wiederholung erfolgt unter Berücksichtigung einer Nachprüfung.

Die aktuelle Situation ist für uns alle neu. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts mit dem Jahrgang Q2 und Q1 verlief problemlos und ich bin zuversichtlich, dass uns dies auch bei der Beschulung der übrigen Jahrgänge gelingen wird, wenn wir uns alle an die Verhaltensregeln auf Grundlage der Hygienepläne halten.

Auf jeden Fall freuen wir uns darauf, Euch wieder in der Schule zu sehen und ein wenig Normalität in den Schulalltag Einzug hält.

Rita Klötzer